



KEGLERVEREIN PROBSTEI e.V.

Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Sportkeglerverbandes e.V.,
des Landessportverbandes e.V. und des Kreissportverbandes Plön e.V.

Satzung und Jugendordnung des Keglerverein Probstei e.V. 2022

I. Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

a) Der Verein führt den Namen „Keglerverein Probstei e.V.“ und hat seinen Sitz in Schönberg/Holstein. Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt im Januar.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Kegelsports nach den sportrechtlichen Bestimmungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung des Sports wird gewährleistet durch die Mitgliedschaft des Vereins

a) im zuständigen Kreis- und Landesfachverband sowie dem Deutschen Keglerbund.

b) im zuständigen Kreissportverband und dem Landessportverband.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach einer Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen den Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

§5 Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen; sie haben die Satzung des Vereins zu beachten.
2. Die Beiträge müssen pünktlich an die Vereinskasse abgeführt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Abmeldung erfolgen muss.
2. Durch Ausschluss.

Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer gegen die Interessen des Vereins handelt,
- b) sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft,
- c) sich den Bestimmungen der Satzung nicht fügt,
- d) sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt
- e) trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

Über die Ausschließung entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein Antrag auf Ausschließung kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er vom Vorstand eingebracht oder von mindestens einem Drittel aller Vereinsvertreter schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht und mit Gründen versehen ist. Der Auszuschließende ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung vor der Beschlussfassung gehört werden. Dem Ausgeschlossen ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief umgehend vom Vereinsvorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, muss aber binnen zwei Wochen vom Empfang des die Ausschließung aussprechenden Bescheides beim Vereinsvorsitzenden angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte des vorläufig Ausgeschlossen. In allen Fällen des Verlustes der Mitgliederrechte erlischt jeder Anspruch an dem Vereinsvermögen.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§8 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Die Mitglieder zahlen den für das Kalenderjahr festgesetzten Beitrag oder einen vom Vorstand festzusetzenden Teilbetrag. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in vierteljährlichen oder monatlichen Raten erhoben wird. Er ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Die Zahlung hat ausschließlich und allein an den Kassenwart des Vereins oder an den vom Vorstand mit der Beitragseinziehung Beauftragten zu geschehen. Bei allen Geldsendungen ist anzugeben € , wofür der Beitrag gezahlt wird.

§9 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Information wird vom Vereinsvorsitzenden auf seinem Passwortgeschützten PC gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitgliedes ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten Passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind. (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das eine Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Landessportverband und an den Schleswig-Holsteinischer Sportkeglerverband im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Verein informiert über Printmedien sowie sozialen Medien regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Der Verein benachrichtigt unverzüglich (Landessportverband, Schleswig-Holsteinische Sportkeglerverband, Kreiskeglerverband) von dem Widerspruch.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere Ergebnisse aus den Ligenspielen am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf dem widersprechenden Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§10 Organisation

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzendem, dem Schriftwart, dem Kassenwart und dem Sportwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der 1. Vorsitzende, der Schriftwart und der Sportwart wird in den Jahren mit geraden, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart wird in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu besetzen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet den Verein, beruft den Vorstand ein, den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen.

Dem Schriftwart obliegt die Führung der Protokolle über die Verhandlungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Sportwart und seine Vertreter haben für das sportliche Leben im Verein und ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Wettkämpfe zu sorgen.

Der Kassenwart besorgt die Buch- und Kassenführung und hat am Schluss eines Geschäftsjahres die Jahresabrechnung vorzulegen und einen Kassenbericht aufzustellen.

§13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Vereinsjugendwart, der Vereinsfrauenwartin und dem Pressewart. Die Mitgliederversammlung wählt den Pressewart in den Jahren mit geraden Zahlen sowie die Vereinsfrauenwartin und den stellvertretenden Sportwart in den Jahren mit ungeraden Zahlen, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens dem dritten Teil aller Vertreter durch den Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Die Versammlung des erweiterten Vorstandes hat den Zweck, die Vorgänge im Verein zu besprechen.

Eine Versammlung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Ist in einer Versammlung des erweiterten Vorstandes die vorgeschriebene Zahl nicht vorhanden, so ist die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§14 Beschlussfassung der Mitglieder

Die Mitglieder können Beschlüsse fassen

- a) In Form einer Präsenzversammlung mit Anwesenheit der Mitglieder
- b) Im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
- c) Ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens

Die Verfahren können Einzel oder kombiniert eingesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichend regelt.

Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder Einzel anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von §32 Abs. 2 BGB, versendet der Vorstand nach § 26 BGB die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Alle Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht anders bestimmt (§ 19 und 1). Bei Stimmengleichheit erfolgt Ablehnung.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, Abstimmungen durch Stimmzettel erforderlich. Wird Stimmenmehrheit in ersten Wahlgang nicht erreicht, so kommen die Mitglieder in die engere Wahl, welche die meisten Stimmen erhielten.

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorher per Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. In einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich hält und hierzu ihre Zustimmung gibt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes (§11) und des erweiterten Vorstandes (§13).
4. Wahl der Kassenprüfer (§15)
5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen.
6. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, oder wenn von dem fünften Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vereinsvorsitzenden ein entsprechend schriftlichen Antrags gestellt wird.

Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ihren Verhandlungen und Abstimmungen ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins berechtigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendabteilung wird bei der Mitgliederversammlung durch die Jugendsprecher vertreten.

§18 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Änderungen der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§20 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönberg mit der Auflage, es bei einer Neugründung eines Kegelsportvereins in Schönberg wieder bereitzustellen. Andernfalls ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§21 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt mit der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28.4.2022 in Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.4.2022

II. Jugendordnung

Die Jugendordnung des „Keglerverein Probstei e.V.“ regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§1 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis zu 18 Jahren, sowie den im Jugendbereich tätigen Mitgliedern des Vereins.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl des Vereinsjugendwartes und seines Stellvertreters.
 - b) Beratung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen.
 - c) Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
3. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendwart. Bis zu dessen Wahl leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung.
4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie hat im 1. Quartal eines jeden Jahres möglichst vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden.

§2 Jugendvorstand

1. Dem Jugendvorstand gehören der Vereinsjugendwart, dessen Stellvertreter und die Vereinsjugendsprecher, sowie die Jugendwarte der einzelnen Jugendklubs und dessen Jugendsprecher an.
2. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - a) Innerhalb der Vereinsjugend das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken
 - b) Gemeinsame Belange zu beraten und die Interessen der Jugendlichen aufeinander abzustimmen
 - c) Koordinierung der Jugendveranstaltungen im Verein.
 - d) Planung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen.
 - e) Veranstaltungen des Vereins auf Wunsch des erweiterten Vorstandes zu unterstützen.
 - f) Kulturelle Bestätigung der Jugendlichen anzuregen, sowie den Besuch kultureller und allgemeinbildender Veranstaltungen zu ermöglichen.
 - g) Unterstützung des Vereinsjugendwartes

§3 Vereinsjugendwart

1. Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit.
 - b) Die überfachliche Jugendarbeit
 - c) Die Vertretung der Jugend im erweiterten Vorstand
 - d) Die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend, des Ortsjugendringes und gegenüber behördlicher Jugendpflege, sowie überall dort, wo es sich um die Vertretung des Vereins in allgemeinen Jugendangelegenheiten handelt.
2. Der Vereinsjugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.

§4 Kassenführung

Eine eigene Kassenführung besteht nicht. Die Vereinsjugend verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

§5 Vereinssatzung und Inkrafttreten

1. Soweit diese Jugendordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Vereinssatzung sinngemäß.
2. Diese Jugendordnung beruft sich auf den §2 der Vereinssatzung und tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.